

Stellungnahme zum Referentenentwurf – Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt des Freistaat Sachsen 2019/2020 betreffend Artikel 21 und 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf durchgesehen und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Vor dem Hintergrund des aktuellen Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vom 06.07.2018, sollten auch das Haushaltbegleitgesetz und die entsprechenden Änderungen im SächsKitaG einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder im gesamten Freistaat Sachsen durch gezielte nachhaltige und dauerhafte Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung sicherstellen, Eltern gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen eröffnen.

Die im Referentenentwurf des Haushaltbegleitgesetzes vorgeschlagene Maßnahme der Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten wird allerdings nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn Landesmittel nicht nur für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in Kindertagespflegestellen bereitgestellt werden.

Im Einzelnen:

Es werden deshalb folgende Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorgeschlagen:

Die Überschrift zu Artikel 21 HBG soll einschließlich der Überschrift des SächsKitaG wie folgt ergänzt werden:

Artikel 21

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen **„und Kindertagespflege“**

Artikel 21 Ziffer 1. soll wie folgt ergänzt werden:

1. ...

§ 12 Absatz 3 soll wie folgt ergänzt werden:

(3) ... „Für die Leistung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten in der Kindertagespflege, ist den Kindertagespflegepersonen ein zusätzliches Zeitbudget von zwei Stunden wöchentlich zu finanzieren.“

Artikel 21 Ziffer 2. soll wie folgt geändert werden:

2. § 18 Absatz 1 soll wie folgt geändert werden:

a) in Satz 4 wird die Angabe „2455 EUR“ durch die Angabe „neuer Wert des Landeszuschusses unter Berücksichtigung der Kindertagespflege zum Ausgleich des Mehrbedarfs der Kommunen gemäß ergänztem § 12 Absatz 3“ ersetzt.

b) ...

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber ist der Forderung der Gleichstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen bereits 2005 gefolgt. Seitdem haben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII gleichermaßen den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung (BMFSFJ). Deshalb führen Fachkräfte in Kindertagespflegestellen die in der Gesetzesbegründung für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen aufgeführten Tätigkeiten gleichermaßen aus, wenn sie den Sächsischen Bildungsplan umsetzen.

Das Projekt Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hat 2016 in einer Untersuchung ermittelt, dass Kindertagespflegepersonen in der Regel 9 bis 10 Stunden täglich Kinder betreuen. Zusätzlich zur Betreuungszeit wurde durch die meisten Befragten eine Vor- und Nachbereitungszeit von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche angegeben.

Die Berücksichtigung der Kindertagespflege beim Ausgleich der Mehrbelastungen der Kommunen als Folge der Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten ist auch aus Gründen der Gewährleistung der Wettbewerbsfreiheit geboten.

Dazu heißt es im Hauptgutachten XX der Monopolkommission u. a.:

*„Indes lässt es die große Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht, neben anderen wichtigen Gründen wie gestiegener Ausgaben bei gleichzeitig angespannter Haushaltssituation der öffentlichen Hand, umso wichtiger erscheinen, dass in diesem Bereich ein Mehr an wettbewerblichen Strukturen hergestellt und so für eine effiziente und transparente Leistungserbringung gesorgt wird. So ist auch mit Blick auf das aktuelle politische Ziel eines Ausbaus der Kinderbetreuungsangebote - bei einem gleichzeitigen Wunsch- und Wahlrecht für Leistungsberechtigte (§ 5 SGB VIII) - ein transparenter, wettbewerblicher Markt mit geringen Markteintrittshürden unabdingbar. Im Ergebnis sollte die öffentliche Hand die vorrangig privat zu erbringenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor allem kosteneffizient und qualitativ hochwertig gewährleisten. Es sollten transparente, an den Präferenzen der Leistungsberechtigten orientierte Strukturen geschaffen werden. **Anbieter im Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nicht diskriminiert werden (Freiheit auf Anbieterseite), und den Leistungsberechtigten als primären Nachfragern muss ein möglichst vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stehen (Freiheit auf Nachfragerseite).**“¹*

Darüber hinaus ist die Garantie der Wettbewerbsfreiheit in Verbindung mit Artikel 12 GG für die unternehmerische Tätigkeit von besonderer Bedeutung. "Die Wettbewerbsfreiheit als Bestandteil der Berufsausübung fällt nach h. M., zu der auch das Bundesverfassungsgericht gehört, unter die Berufsausübungsfreiheit."²

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Kirsche

Vorstand

Landesarbeitskreis Kindertagespflege Sachsen e. V.

Der Landesverband der Tagesmütter und Tagesväter im Freistaat Sachsen

¹ Monopolkommission, Hauptgutachten XX (2012/2013), Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, Seite 112

² siehe <https://www.juracademy.de/grundrechte/art-12-gg-berufsfreiheit-schema.html>